



Merkblatt:

Tankanlage integriert in mobiler Heiz- oder Notstromanlage MT
Gewässerschutzrechtliche Bedingungen für Aufstellung und Betrieb

1 Begriffsbestimmungen

Diese Bedingungen gelten für Tanks mit mehr als 450 Liter Nutzinhalt, welche in mobilen Notstrom- oder Heizanlagen (Fahrzeughänger, Container) fest eingebaut sind und mit dem Verbraucher (Brenner) eine transportable Einheit bilden.

2 Meldepflicht

Gemäss der Verordnung über den Gewässerschutz des Kantons Zürich dürfen Tankanlagen nur befüllt werden, wenn ein Tankkontrolldokument vorliegt. Tanks von Betreibern mit Firmensitz im Kanton Zürich sind dem AWEL, Sektion Tankanlagen zu melden. Meldeformulare können über www.tankanlagen.zh.ch herunter geladen werden.

3 Konstruktion

Der Tank muss in einer Auffangwanne mit 100% Rückhaltevolumen stehen oder doppelwandig sein.

Die Ölleitung zwischen Tank und Verbraucher ist am höchsten Punkt mit einem Ventil zu sichern, so dass kein Öl selbstständig ausfliessen (abhebern) kann.

Die Ölleitungen sind im Einrohrsystem (Saugbetrieb ohne Rücklauf) an die Tankanlage anzuschliessen. Die Leitungen müssen lagertauglich und druckfest sein. Sie müssen betriebssicher befestigt und gegen mechanische Einwirkungen gesichert sein.

Beim Anschluss von externen Zusatztanks sind die Bedingungen dieses Merkblattes ebenfalls zu beachten. Damit das Öl nicht von einem Tank zum anderen fließen kann, sind Zusatztanks hydraulisch zu trennen.

4 Betrieb

Die mobile Anlage hat auf standfestem Boden zu stehen, ist fachmännisch und gegen Zugriff durch Unbefugte zu sichern.

Kleintanks bis 2000 l müssen vom Öllieferanten mit der Zapfpistole von Hand befüllt werden.

Der Betreiber ist verpflichtet, das Personal über die Bedienung der Anlage zu instruieren.

5 Kontrollpflicht

Aufstellung und Betrieb der Tanks liegen in der Eigenverantwortung des Betreibers.

6 Brandschutz

Bei der Aufstellung sind die Brandschutzvorschriften zu beachten. Allfällige feuerpolizeilichen Auflagen der Gemeinde bleiben vorbehalten.

7 Transport

Kleintanks sind als Lagerbehälter gebaut und nicht für den Transport. Deshalb unterliegen sie nicht der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) und dürfen nur in leerem Zustand transportiert werden.

8 Aufstellungsverbot

In Grundwasserschutzzonen S1 und S2 ist das Aufstellen von Tanks grundsätzlich verboten. Die Aufstellung von externen Zusatztanks für die mobile Anlage ist in der Grundwasserschutzzone S3 nicht gestattet.

9 Zuständige Behörde

Lageranlagen auf dem Gebiet des Kantons Zürich liegen in der Zuständigkeit des AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Sektion Tankanlagen, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, Telefon 043 259 32 60, Telefax 043 259 51 74, www.tankanlagen.zh.ch.

Für Lageranlagen auf dem Gebiet der Stadt Zürich wenden Sie sich an: Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Walchestrasse 31, Postfach, 8035 Zürich, www.stadt-zuerich.ch/ugz.